

Beschluss der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung
Braunschweig- Hannover zur 8. Änderung der Satzung

Die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover hat in ihrer Sitzung am 30.11.2023 nachstehende 8. Änderung der Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird:

(Die Änderungen sind gegenüber der alten Fassung durch Fettdruck gekennzeichnet.)

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 19 Erlass von Widerspruchsbescheiden</p> <p>(1) Zur Durchführung des Vorverfahrens nach § 78 Sozialgerichtsgesetz (SGG) wird bei der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover eine Widerspruchsstelle errichtet. Bei ihr werden besondere Ausschüsse gebildet, denen der Erlass von Widerspruchsbescheiden übertragen wird. In den aus Anlage 1 ersichtlichen Fallkonstellationen obliegt der Erlass von Widerspruchsbescheiden dem Geschäftsführer.</p> <p>(2) Jeder Ausschuss besteht aus zwei Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane und dem Geschäftsführer oder einem von ihm bestimmten Beschäftigten (Beauftragter). Von den ehrenamtlichen Mitgliedern muss ein Mitglied der Gruppe der Versicherten und das andere Mitglied der Gruppe der Arbeitgeber angehören.</p> <p>(3) ...</p>	<p>§ 19 Erlass von Widerspruchsbescheiden</p> <p>(1) Zur Durchführung des Vorverfahrens nach § 78 Sozialgerichtsgesetz (SGG) wird bei der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover eine Widerspruchsstelle errichtet. Bei ihr werden besondere Ausschüsse gebildet, denen der Erlass von Widerspruchsbescheiden übertragen wird. ...</p> <p>(2) Jeder Ausschuss besteht aus zwei ehrenamtlichen Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane und dem Geschäftsführer oder einem von ihm bestimmten Beschäftigten (Beauftragter). Von den ehrenamtlichen Mitgliedern muss ein Mitglied der Gruppe der Versicherten und das andere Mitglied der Gruppe der Arbeitgeber angehören. Die ehrenamtlichen Mitglieder müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Organmitglied erfüllen. (3) ...</p>

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung hat die Änderung der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover gem. § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV, Geschäftszeichen: 105.12 - 43 542 - 2/4 am 05.12.2023 genehmigt.

gez. Rolf Behrens
Vorsitzender des Vorstandes